

# Vorentwurf des Bebauungsplans "Photovoltaikanlagen Benzenloch" in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

---

## 1. BETEILIGUNG

### A | ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 25.04.2024 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2024 / Nr. 23) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 26.04.2024 bis einschließlich 07.06.2024 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **1 Stellungnahmen** mit planrelevanten Bedenken oder Anregungen abgegeben. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2. A.

Nr.	Private/r	Stellungnahme	Eingang
A1	Privater 1	Anregungen und Hinweise	24.05.2024

### B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.04.2024 um Stellungnahme bis einschließlich 07.06.2024 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **30 Stellungnahmen** abgegeben, davon **12 mit planrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.B.

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme	Eingang
B1	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Einwände	30.04.2024
B2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	25.04.2024
B3	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest), Karlsruhe	Keine Einwände, Hinweis	24.04.2024
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Keine Einwände	23.04.2024

B5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
B6	Creos Deutschland GmbH, Homburg	Hinweise	25.04.2024
B7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt	Keine Einwände	29.04.2024
B8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11	Hinweise	24.04.2024
B9	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)		
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth		
B11	Ericsson Services GmbH	Keine Einwände	24.04.2024
B12	Deutscher Wetterdienst (DWD), Hamburg	Keine Einwände	15.05.2024
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	24.04.2024
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main		
B15	Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)		
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B21	Forstamt Haardt, Landau	Hinweise	24.05.2024
B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Mainz	Keine Einwände	25.04.2024
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	Keine Einwände	14.06.2024
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	Keine Einwände	14.06.2024
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen		
B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern		
B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Infrastruktur und Digitale Wirtschaft, Ludwigshafen	Anregungen	07.06.2024
B28	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis	Keine Einwände	24.04.2024
B29	Katholischer Pfarrverband – Hl. Theresia von Avila, Neustadt an der Weinstraße		

B30	Katholischer Pfarrverband – Heilig Geist, Neustadt an der Weinstraße		
B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	24.04.2024
B32	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	Anregungen, Hinweise	05.06.2024
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau		
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP), Speyer	Hinweise	12.06.2024
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP), Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen	Keine Einwände	24.04.2024
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	Hinweise	11.06.2024
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Anregungen, Bedenken	31.05.2024
B38	Pfalzkom GmbH, Ludwigshafen	Keine Einwände	13.05.2024
B39	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße		
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße		
B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1		
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)		
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stabsstelle: Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung		
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)		
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3		
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)		
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)		
B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)		
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)		
B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)		

B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)	Keine Einwände	29.05.2024
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)		
B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)		
B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)		
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)		
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)		
B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Vergabestelle (213)		
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)		
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)		
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)		
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH		
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht		
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz		
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung		
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz		
B66	Südwestrundfunk (SWR), Baden-Baden	Keine Einwände	24.04.2024
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf		
B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim	Bedenken	07.06.2024
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		
B70	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landau	Anregungen, Hinweise	06.05.2024

B71	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Koblenz	Keine Einwände	15.05.2024
B72	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring		
B73	Vodafone GmbH, Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)	Keine Einwände	07.06.2024
B74	WEG, Wirtschaftsförderung		
B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße		
B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern		

Neben den oben aufgelisteten Behörden und Trägern öffentlicher Belange hat darüber hinaus der Naturschutzbund (NABU) Neustadt an der Weinstraße e.V. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen.

B77	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Neustadt/Weinstraße e.V.	Bedenken, Anregungen; Hinweise	07.06.2024
-----	--	-----------------------------------	------------

## C | NACHBARGEMEINDEN

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.04.2024 um Stellungnahme bis einschließlich 07.06.2024 gebeten.

Seitens der **Nachbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung **1 Stellungnahme** abgegeben. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.C.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C1	Gemeinde Haßloch		
C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Einwände	07.05.2024
C3	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C4	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C5	Verbandsgemeinde Maikammer		
C6	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

## 2. ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

### A | ÖFFENTLICHKEIT

A1	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A1.1	<p>[...] wir möchten zur geplanten PV-Anlage der Stadtwerke Neustadt (Im Benzenloch) wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Bebauungsplan "Photovoltaikanlagen Benzenloch" (Vorentwurf) in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf</p> <p>Es fehlen in vielen Bereichen die konkreten Ausprägungen bzgl. der Realisierung, um diese in der Stellungnahme entsprechend berücksichtigen zu können:</p> <p><b>05_FB_PV_Neustadt.pdf, 1.2.2, P09: Naturschutzorientierte Auswahl der PV-Aufstandsflächen sowie Gestaltung des Betriebsgeländes, S. 4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird empfohlen, auch bei der Reihenfolge der Flächen die tatsächlichen Wachstumsbedingungen zu berücksichtigen und auch in dieser Hinsicht flexibel vorzugehen (außer es sprechen nicht direkt angeführte Gründe dagegen, z.B. Brutzeitraum und Brutgebiet bestimmter Bodenbrüter wie Rebhuhn ...).</li> <li>- Dies kann bei den ohnehin erforderlichen Abstimmungen bzgl. Besatz, Beweidungsdauer und zu beweidender Fläche alles gemeinsam festgelegt werden.</li> <li>- Es ist nicht transparent, welche Gründe für die Festlegung der Termine zur ersten Beweidung zugrunde liegen (flächenspezifisch).</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es wird flexibel vorgegangen. Gemäß der Maßnahme P09 aus dem Fachbeitrag Naturschutz werden Besatz und Dauer der Beweidung in wechselnden Zeiträumen festgesetzt. Die genaue Vorgehensweise ist dem Fachbeitrag Naturschutz auf Seite 4 zu entnehmen.</p> <p>Für die Festsetzung der Maßnahme ist zunächst unerheblich, wie genau die entsprechenden Zeiträume definiert sind. Wichtig ist aus naturschutzfachlicher Sicht lediglich, dass eine Beweidung nicht zeitgleich auf allen Flächen erfolgt. Über die genaue Reihenfolge ist im Rahmen der Baugenehmigung zu entscheiden.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum B-Plan werden fortgeschrieben.</p> <p>Der Begriff „Schäferhunde“ wird gestrichen und durch „Hütehunde“ ersetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird empfohlen, den Begriff "Schäferhunde" zu streichen und durch "Hütehunde" zu ersetzen, da zum Schutz der Weidetiere unterschiedliche Rassen zum Einsatz kommen können und die Bezeichnung "Schäferhund" im engeren Sinne nur eine Rasse beschreibt. Ansonsten wäre der Hinweis sinnvoll, dass Hunde grundsätzlich verboten sind.</li> <li>- Empfehlenswert wäre, Schlingpflanzen und insbesondere Brombeeren unter den Solarmodulen nicht einfach abzumähen, sondern mit Wurzelwerk zu entfernen, insbesondere unter Berücksichtigung der angestrebten Schnitthöhe von mindestens 10-15 cm!</li> </ul>	
<p>A1.2</p>	<p><b>05_FB_PV_Neustadt.pdf, 1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird nicht näher beschrieben, wie (Messungen? Wo?) der Grundwasserspiegel oGWLo überwacht werden soll, um Auswirkungen zu erkennen. Es wird nicht darauf eingegangen, welche vorhandenen Messstellen hierfür geeignet sind und ob ggf. weitere, neu zu errichtende Messstellen erforderlich sind. („Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels“).</li> <li>- In den Dokumenten ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang die Kompensation an anderem Ort erfolgt, oder ob man die sich neu bildenden Flächen unterhalb der Solarmodule, die auf bisherigen Ackerflächen errichtet werden, bereits als entsprechende Aufwertung und Ausgleich definieren will! Hier ist insbesondere die bereits als biologische Kompensationsfläche entwickelte Teilfläche der Fläche 7 zu berücksichtigen. („Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“)</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Für den B-Plan ist es unerheblich, wo sich die Messstellen befinden. Der Verband Region Rhein-Neckar hatte ebenfalls Bedenken bezüglich der Lage des Plangebiets in einem Wasserschutzgebiet geäußert. Diese Bedenken wurden allerdings in Abstimmung mit der SGD Süd (Termin am 24.04.2024) ausgeräumt. Insofern sind auch die hier genannten Bedenken unerheblich.</p> <p>Ebenso ist die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets „Benzenloch“ derzeit ausgelaufen. Aktuell läuft ein Festsetzungsverfahren zur erneuten Festlegung eines Wasserschutzgebietes, welches flächenmäßig ausgeweitet werden soll. Die Abgrenzungen werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung konnte keine expliziten Aussage zum Ausgleich an anderer Stelle getroffen werden. Nach weiterer Bearbeitung können nun sowohl den Textfestsetzungen zum B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ bzw. den dazugehörigen Fachbeiträgen, als auch den Textfestsetzungen zum B-Plan „Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung“ konkrete Angaben zu Ort und Umfang der Kompensationsmaßnahmen entnommen werden.</p> <p>Die Baugrenzen werden derart angepasst, dass künftig noch ca. 2,1 ha der Ausgleichsfläche aus dem Verfahren „Sportpark-Lilienthal“ nicht überplant im Geltungsbereich des B-Plans „PV-Benzenloch“ verbleiben. Um den erforderlichen</p>

		<p>derlichen Ausgleich bilanziell nachweisen zu können, werden zusätzliche externe Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden sowie für Feldbrüter festgesetzt.</p>
<p>A1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschluss an das Stromnetz/Einspeisung: In den bisherigen Unterlagen keinerlei Planungsinformationen bzgl. der Anbindung (Art und Lage)/Einspeisung! <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anlagen dieser Größenordnung werden i.d.R. an das 110 kV-Netz angeschlossen!</li> <li>○ Keine Trassenplanung (werden Biotope, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete ... tangiert?). Über das geplante Gelände läuft eine 20 kV- Leitung nach Geinsheim.</li> <li>○ Keine Aussage zu Lage und Größe von Funktionsgebäuden auf dem geplanten Areal. Die Gebäude selbst stellen wiederum eine Versiegelung dar, die zu kompensieren ist!</li> </ul> </li> <li>- Sonstige betriebsnotwendige Bauwerke (z.B. Energiespeicher ...)</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Anbindung bzw. die Einspeisung erfolgt über eine noch zu verlegende Trasse unterhalb öffentlicher Wege und Straßen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist nicht von einer Betroffenheit von Biotopen, FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten auszugehen. Die Trasse selbst ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es wird dennoch eine Aussage in die Begründung zum B-Plan aufgenommen, wie und wo eine Anbindung bzw. Einspeisung erfolgt.</p> <p>Über das Gelände der mittleren Teilfläche verläuft zurzeit noch eine 20-kV-Mittelspannungsleitung. Diese befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Neustadt. Um eine effizientere Flächenausnutzung und damit auch höhere Stromerzeugungserträge liefern zu können wird diese Freileitung im weiteren Verfahren rückgebaut und unterirdisch parallel zur bestehenden Gastrasse verlegt. Die Textfestsetzungen werden mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergänzt.</p> <p>Am südlichen Rand der im Zielabweichungsverfahren mit Teilfläche 7 bezeichneten Fläche und am südlichen und westlichen Rand der Teilfläche 5 verläuft eine 20 KV-Mittelspannungsfrei- bzw. Kabelleitung. Diese wurde vom Versorgungsträger angezeigt und wird inkl. erforderlicher Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt liegt seitens der Stadtwerke Neustadt ein Belegungsentwurf vor, wo innerhalb des Plangebiets Nebenanlagen errichtet werden. Es ist von Nebenanlagen i.S.v Transformatorenstationen mit einer Gesamtfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> auszugehen. Mit Blick auf die Gesamtgröße des Geltungsbereichs geht von diesen Nebenanlagen eine nur sehr geringe Versiegelung aus. Da der wesentliche Teil „unversiegelt“ bleibt (lediglich überstellt durch PV-Module) bleibt die natürliche Bodenfunktion im Wesentlichen erhalten. Dies wird auch so im Fachbeitrag Naturschutz (IUS, 2025) bilanziert.</p>

<p>A.1.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrwege             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zum Bau der Anlage</li> <li>○ Zur Unterhaltung der Anlage</li> </ul> </li> <li>- Vorschlag: Wenn (Fahr-)Wege benötigt werden, sollten diese als Leuchtturmprojekt angelegt werden. Mit TTE gibt es eine ökologischere Variante, die billiger, wasserdurchlässiger und nachhaltiger ist, als konventioneller Wegebau: <a href="https://www.tte.at/">https://www.tte.at/</a> <a href="https://gruenstattgrau.at/produkt/tte-oeko-bodensystem/">https://gruenstattgrau.at/produkt/tte-oeko-bodensystem/</a> Ggf. gibt es hierfür auch in Deutschland eine Förderung: <a href="https://www.tte.at/f%C3%B6rderung">https://www.tte.at/f%C3%B6rderung</a></li> </ul>	<p>Über die Errichtung von Fahrwegen, welche zum Bau der Anlage notwendig werden, trifft der Fachbeitrag Naturschutz Aussagen, wie mit diesen umzugehen ist bzw. umgegangen wird. Da es sich bei diesen um nur temporär zu errichtende „Erschließungsanlagen“ handelt werden diese auch nicht in der Planzeichnung festgesetzt. Darüber hinaus sind gem. Fachbeitrag Naturschutz projektintegrierte Maßnahmen vorgesehen, um den Ausgangszustand baubedingt beanspruchter Flächen wiederherzustellen. Da im Vorhabenbereich lediglich temporär Zuwegungen hergestellt werden müssen, wird von einer Verwendung von Drain-Pflaster abgesehen.</p>
<p>A1.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhaltung/Reinigung             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ In den vorliegenden Unterlagen keine Aussage zu geplanter Reinigung der Module.</li> <li>○ Keine Aussage zur Reinigungsmethode (Osmosewasser, Regenwasser, biologisch abbaubare Reinigungsmittel ...).</li> <li>○ Forderung: Unabhängig von der verwendeten Reinigungsmethode und den Mitteln ist zu fordern, dass das abgewaschene Material inklusive eingesetzter Reinigungsmittel (Wasser, Zusätze ...) vollständig aufgefangen wird und ordnungsgemäß entsorgt bzw. der städtischen Kläranlage zugeführt wird. Gründe:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nähe zum/Lage im Wasserschutzgebiet Benzenloch</li> <li>▪ Nähe zu FFH-Gebiet, insbesondere zu den Gräben und Wasserläufen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Aussagen zu einer Reinigung der Module oder der Reinigungsmethode sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Um den Belangen dennoch Rechnung zu tragen, werden die Hinweise zum Bebauungsplan fortgeschrieben und es wird darauf hingewiesen, dass zur Reinigung der Module nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel einzusetzen sind und es zu keinem Schadstoffeintrag in den Boden oder Grundwasser durch Versickerung kommen darf.</p>

<p>A.1.6</p>	<p>- Wasser/Versickerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zwar keine vollflächige Versiegelung, aber die schräggestellten Module verhindern eine vollflächige Beregnung. Das ablaufende Wasser wird konzentriert und muss verteilt bzw. abgeführt werden (siehe Solarpark Lilienthal, wo am niedrigen Ende der Module eine flache Rinne angelegt wurde. Das ausgehobene Material wurde am hohen Ende des Moduls abgelagert).</li> </ul> <p>Durch die Überdeckung mit Solarmodulen wird eine Fläche von 17,8 ha nicht mehr direkt mit Wasser beregnet. (siehe Tab. 3-4 Ermittlung der anlagebedingten Eingriffsschwere für das Schutzgut Boden).</p> <p>Forderung: Die flächige Versorgung mit Regenwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, um eine möglichst hohe Grundwasserneubildung sicher zu stellen!</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Für den B-Plan wurden im Fachbeitrag Naturschutz auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser untersucht. Da bei den überbauten bzw. „abgeschirmten“ Flächen das Infiltrationsvermögen des Bodens für Niederschlagswasser noch vorhanden ist und dass auf den versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser nicht abgeführt wird, sondern ebenfalls unmittelbar vor Ort versickert (auf angrenzenden Freiflächen), wird die Sickerwassermenge im Gebiet trotz Neuversiegelung nicht erheblich reduziert werden. Daher sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Versickerung zu treffen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>A1.7</p>	<p>- Teilweise Lage im Wasserschutzgebiet Benzenloch, Lage in direkter Nachbarschaft zu FFH-Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abstände: zu Waldrändern ...</li> <li>○ Abstände der Module zu Naturflächen (insbesondere im Frühjahr/Spätherbst) unter Berücksichtigung des Schattenwurfs (betrifft besonders die wärmeliebenden Reptilien und Amphibien) und der durch den Klimawandel verlängerten Vegetationsperiode und damit auch Aktivitätsphase der betroffenen Kleintiere (Mai bis September nicht mehr praktikabel, Beobachtungen eher: Mitte/Ende März bis Ende Oktober/Mitte November).</li> <li>○ Durchzugslinien für Kleintiere, Rehwild und andere Säugetiere</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es werden künftig Mindestabstände zu den Waldrändern berücksichtigt. Das Forstamt Haardt hat in seiner abgegebenen Stellungnahme ebenfalls auf Waldabstände hingewiesen. In Abstimmung mit der städtischen Abteilung Landwirtschaft und Umwelt können die Abstände unterschritten werden, sofern der spätere Betreiber der Anlage einen Haftungsausschluss erklärt.</p> <p>Im Fachbeitrag Naturschutz wird eine mögliche Verschattung beurteilt. Es kommt zwar zu einem Verlust von Lebensraum für Reptilien, jedoch ist aus fachgutachterlicher Sicht davon auszugehen, dass nach dem Bau wieder neue Lebensraumstrukturen entstehen und es so langfristig zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen kommt.</p>
<p>A1.8</p>	<p><b>05_FB_Naturschutz_PV_Neustadt.pdf, 6.3, Tab.6-3, S. 109</b></p> <p>- Berücksichtigung des Schattenwurfs der Solarmodule im Jahresverlauf und des mit der Verlängerung der Vegetationsperiode einhergehenden</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Der rechtskräftige B-Plan „Sportpark Lilienthal“ wird hinsichtlich der Lage der Ausgleichsflächen im vereinfachten Verfahren geändert. Durch die Überstellung mit PV-Modulen auf der aus dem BPlan „Sportpark Lilienthal“</p>

<p>verlängerten Aktivitätsphase der Zauneidechsen (insbesondere für wärmeliebende Arten wie Zauneidechse, weitere Reptilien). Die Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes sind während der gesamten Betriebsdauer aufrecht zu erhalten und können nicht, wie angegeben, nach 5 Jahren beendet werden!</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Belegung der bereits „verbrauchten“ Ausgleichsfläche auf Fläche Nr. 7</li><li>- Falsche Information zu Fläche Nr. 7 (ist in großen Teilen bereits biologisch aufgewertet, wird aber im Kompensationsverzeichnis und damit auch in den Planungsunterlagen mit Ausgangszustand „Ackerland“ geführt)!</li></ul> <p>Fläche 7 soll größtenteils mit Solarmodulen belegt werden und damit auch die bereits als Kompensationsfläche ausgewiesene und genutzte Fläche.</p> <p>Bei der Rechnung muss die bereits als Kompensationsfläche ausgewiesene und ausgebildete Teilfläche der Fläche 7 herausgerechnet werden!</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Im Dokument 03_BG_VE.pdf ist unter „4.2 Nutzung und städtebauliche Situation“ eine falsche Aussage zu dieser bereits als Kompensationsfläche für eine andere Maßnahme ausgewiesenen Fläche: „Die zentrale Teilfläche (Teilfläche 7) auf der Gemarkung Duttweiler wird ebenfalls als Acker-/Grünland genutzt.“ Die Teilfläche ist bereits in einem deutlich höherwertigen Zustand als Ackerland! Somit wäre für diese Fläche eine ebenso große Fläche als Ausgleich auszuweisen und zu entwickeln! Da bereits durch andere Maßnahme verbraucht, muss hier eine separate Kompensation dieses Flächenanteils erfolgen.</li><li>○ <a href="https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/f7bc5311-49d5-42f9-8ce2-0f7b7f233cd1/report">https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/f7bc5311-49d5-42f9-8ce2-0f7b7f233cd1/report</a></li><li>○ Ausgangszustand: Acker (HA0)</li></ul>	<p>resultierenden externen Kompensationsfläche, ist der erneute Ausgleich an anderer Stelle erforderlich. Der erneute Ausgleich des Schutzgut Bodens erfolgt auf dem Flurstück 7703 und anteilig auf dem Flurstück 7786 auf der Gemarkung Geinsheim. Als Ziel ist hier die Umwandlung von Ackerland in eine Magerweide /-wiese mit extensiver Nutzung formuliert. Für den Ausgleich Feldbrüter erfolgt anteilig für beide B-Pläne auf Flurstück 7693 in der Gewanne „Hinter der Hollerhecke“ (Gemarkung Geinsheim) die Anlage von Lerchenfenstern und eines Blühstreifens.</p>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zielzustand: Fettwiese (EA0) Grünland, Trockenrasen, Heiden, Moore, Säume Neuanlage Grasland/Heide/Ried</li> <li>○ 05_FB_Naturschutz_PV_Neustadt.pdf, 6.2, Tab.6-2, S. 107</li> </ul>	
A1.9	<p>- Problemfeld Umzäunung: <b>05_FB_PV_Neustadt.pdf, 1.2.2, P09: Naturschutzorientierte Auswahl der PV-Aufstandsflächen sowie Gestaltung des Betriebsgeländes, S. 4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einerseits „dicht“ z.B. gegen Schwarzwild/Wolf bzw. freilaufende Hunde Hier ist entsprechend ein Untergrabschutz zu berücksichtigen!</li> <li>○ Andererseits „durchlässig“ für Kleinsäuger und Amphibien/Reptilien</li> <li>○ Unter 05_FB_PV_Neustadt.pdf, 1.2.2, P09 Seite 4 werden nur 10 cm Bodenabstand beschrieben. Dies entspricht nicht den Örtlichen Bauvorschriften. Forderung: mindestens 20 cm ab Oberkante Boden! <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß 02_TF_VE.pdf muss mindestens 20cm Abstand sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I. V. M. § 88 ABS. 1 LBAUO) 2 „Photovoltaikanlagen Benzenloch“   Vorentwurf 3</li> <li>• 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I. V. M. § 88 ABS. 1 LBAUO)</li> <li>• Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung:</li> <li>• Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,5 m und als Zaun bzw. Hecke zulässig. Zäune</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Ein Untergrabungsschutz ist bei gleichzeitigem Freihalten von 20 cm im Sockelbereich nicht umsetzbar. In diesem Fall geht der Artenschutz vor, daher wird auf die Festsetzung eines Untergrabungsschutzes verzichtet. Die Verwendung von Stacheldraht wird ebenfalls nicht ausgeschlossen, da hinreichend sichergestellt werden muss, dass die Zaunanlagen nicht zu überklettern sind. Stacheldraht kommt nicht in Bodennähe zum Einsatz. Dies geht aus den projektintegrierten Vermeidungsmaßnahmen, formuliert im Fachbeitrag Naturschutz hervor.</p> <p>Um dem späteren Vorhabenträger ausreichend Flexibilität zu lassen, wird lediglich die Errichtung nicht-blickdichter Zaunanlagen festgesetzt.</p>

	<p>müssen einen Abstand zum Boden von mindestens 20 cm für Kleintiere aufweisen. Sockelausbildungen sind unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Einsatz von Stacheldraht sollte vollständig vermieden werden.</li> <li>○ Als Diebstahlschutz wird eine Videoüberwachung empfohlen. Über diese kann auch dokumentiert werden, welche Säuger im Gelände unterwegs sind.</li> <li>○ Empfehlung: Stab- oder Doppelstabmatten mit entsprechenden Löchern/Stababstand, mit Untergrabschutz statt Zaun (zum Schutz auch gegen Wildschweine).</li> </ul>	
A1.10	<p><b>05_FB_Naturschutz_PV_Neustadt, 9 Anhang, Anhang A1 Fotodokumentation der Landschaftseinheiten</b></p> <p>Bei allen Bildern ist in der Bezeichnung die jeweilige Angabe der PV-Fläche falsch! Hier sollte der Bezug auf die "alten" Flächenbezeichnungen (5, 7, 8) verwendet werden, um die Transparenz zu wahren!</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnungen werden entsprechend angepasst.</b></p>
A1.11	<p><b>Weitere Forderungen, unabhängig von den vorliegenden Dokumenten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da es sich um die erste Groß-PV im Bereich Neustadt handelt, fordern wir eine intensive und engmaschige begleitende Untersuchung und Offenlegung der Bestandsentwicklung (Flora und Fauna) und der Einflussfaktoren. Somit werden wertvolle Informationen für weitere Anlagen gesammelt und können bei den weiteren Planungen und Umsetzungen berücksichtigt werden.</li> <li>- Primär sollte die Nutzung von bereits versiegelten naturfernen Flächen (Parkplatz-PV, Hallendächer ...) erfolgen.</li> <li>- Grundsätzlich verweisen wir in allen Belangen auch auf die folgenden Quellen:</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine intensive und engmaschige Untersuchung und Offenlegung der Bestandsentwicklung (Flora und Fauna) und der Einflussfaktoren gefordert wird. Per Gesetz (§4 c BauGB) ist die Gemeinde ohnehin zur Überwachung der Auswirkungen verpflichtet. Dem Wunsch aus diesem Projekt ein „Modellprojekt“ zu machen, wird nicht gefolgt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"><li>○ <a href="http://www.naturschutz-energiewende.de">www.naturschutz-energiewende.de</a> (KNE-Veröffentlichungen u.a. zu Flächenauswahl und Landschaftsbild)<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/kriterien-fuer-eine-naturvertraegliche-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/">https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/kriterien-fuer-eine-naturvertraegliche-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/</a></li><li>▪ Direkter Download der PDF: <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Kriterienkatalog-zur-naturvertraeglichen-Anlagengestaltung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf">https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Kriterienkatalog-zur-naturvertraeglichen-Anlagengestaltung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf</a></li></ul></li><li>○ Handreichungen der Länder zu Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen (Stand: 27.03.2024) <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Uebersicht_Leitfaeden_Naturschutz_Solarenergie_FFA.pdf">https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Uebersicht_Leitfaeden_Naturschutz_Solarenergie_FFA.pdf</a></li></ul> <p>Weiterhin verweisen wir auf die zusätzlichen/ergänzenden Kommentare im beiliegenden Dokument 05_FB_Naturschutz_PV_Neustadt mit Kommentaren.pdf.</p>	
--	--	--

B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<b>B01 Amprion GmbH, Dortmund</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B01.1	<p>[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Einwände. Möglicherweise betroffene Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.</p>
<b>B02 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B02.1	<p>[...] Belange der Schulaufsicht sind vom BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>
<b>B03 Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest)</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B03.1	<p>[...] wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest an o.g. Verfahren.</p> <p>Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von der Bauleitplanung keine Belange der Autobahn GmbH des Bundes betroffen sind.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von über 3 km zur Autobahn A65 und somit außerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone der Autobahn gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest, Karlsruhe) ist nicht erforderlich. Der Landesbetrieb Mobilität RLP wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden am Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme B34).</p>

	<p>Für die südlich liegende Bundesstraße B39 möchten wir auf die Beteiligung des zuständigen Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hinweisen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ werden seitens der Autobahn GmbH des Bundes daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	
--	---	--

<b>B04</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B04.1	[...] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.

<b>B06</b>	<b>Creos Deutschland GmbH</b>										
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>									
B06.1	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #f2f2f2;"> <th style="width: 15%;">Sparte</th> <th style="width: 60%;">Betroffene Versorgungsanlagen</th> <th style="width: 25%;">Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GAS</td> <td>HASSLOCH Industriegelände Süd DN 150</td> <td style="text-align: center;">4 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>HASSLOCH Wasserwerk DN 50</td> <td style="text-align: center;">4 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>[...] Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p>	Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen	GAS	HASSLOCH Industriegelände Süd DN 150	4 m	GAS	HASSLOCH Wasserwerk DN 50	4 m	<b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Die Anlagen und Leitungen von Creos werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Planzeichnung wird angepasst. Die Leitungen inkl. Schutzstreifen werden bauplanungsrechtlich gesichert. Die Textfestsetzungen werden mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergänzt. Die Begründung zum B-Plan wird entsprechend fortgeschrieben.
Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen									
GAS	HASSLOCH Industriegelände Süd DN 150	4 m									
GAS	HASSLOCH Wasserwerk DN 50	4 m									

B06.2	<p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der <b>Sparte Gas</b> bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende <b>„Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“</b> der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen <b>Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH</b> ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um die nachfolgenden Hinweise der Creos Deutschland zur zu beachtenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ ergänzt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. innerhalb des Schutzstreifens keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen,</li><li>2. im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen</li><li>3. im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen die Lagerung von Material und Aushub sowie das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen nur unter vorheriger Zustimmung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH erfolgen darf.</li></ol>
B06.3	<p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans</b></p> <p>Der Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens wird planzeichnerisch und textlich festgesetzt. Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan dargestellt.</p>

<p>B06.4</p>	<p><b>Achtung:</b> Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch <b>20 Werktage</b> vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.</p> <p><b>Anlagen zur Stellungnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen</li> <li>- Planunterlagen ( Lageplan / Übersichtsplan / Legende)</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zum B-Plan werden um einen Hinweis zu möglicherweise unter elektrischer Spannung stehende Gashochdruckleitungen sowie zu einer einzuholenden Zustimmung vor Beginn von Arbeiten im Leitungsbereich ergänzt.</p>
--------------	--	---

<p><b>B07</b></p>	<p><b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt</b></p>	
	<p><b>Inhalt der Stellungnahme</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b></p>
<p>B07.1</p>	<p>[...] DB-Immobilien ist das von der DB Infrage AG (ehemals DB Netz AG/DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände. Eine weitere Beteiligung der Deutschen Bahn AG ist laut eigener Aussage nicht zwingend erforderlich.</p>

	<p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 5,6 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3433 (Neustadt - Kapsweyer) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	
--	--	--

<b>B08 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B08.1	<p>[...] die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Die Leitung der Telekom wird über die Eintragung eines Leitungsrechtes im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens gesichert. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend fortgeschrieben.</p>

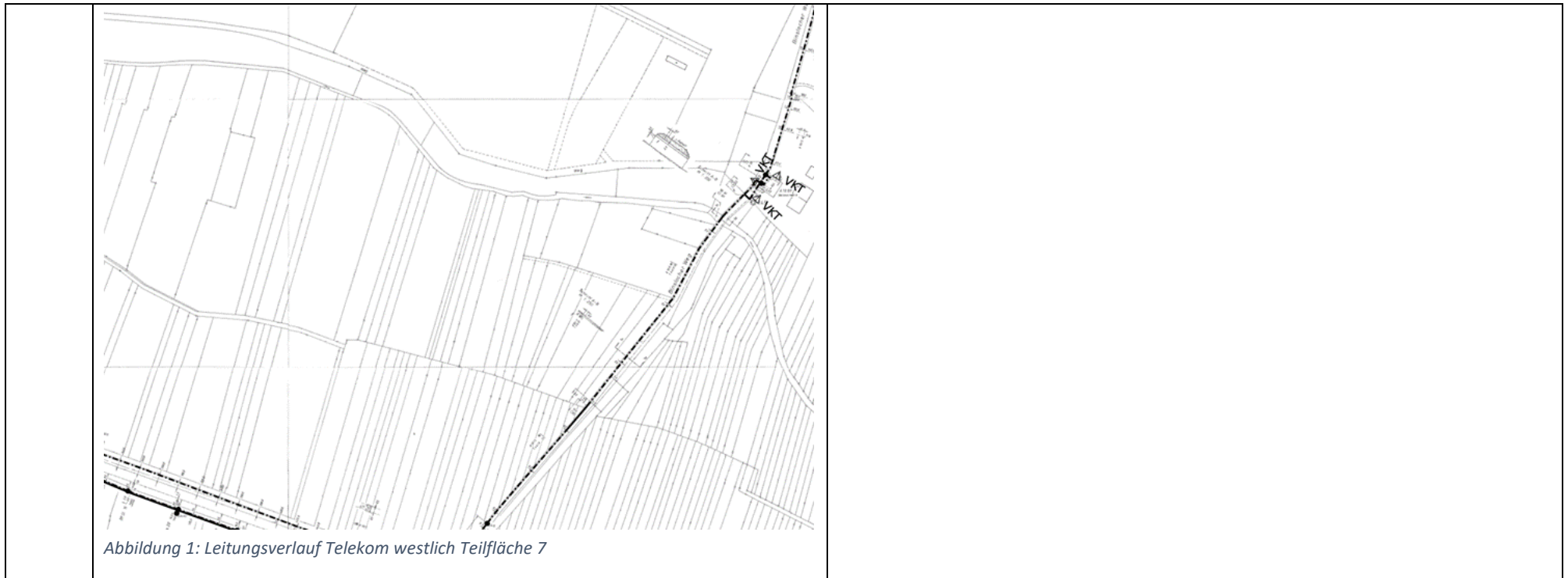




Abbildung 2: Leitungsverlauf Telekom westlich Teilfläche 7

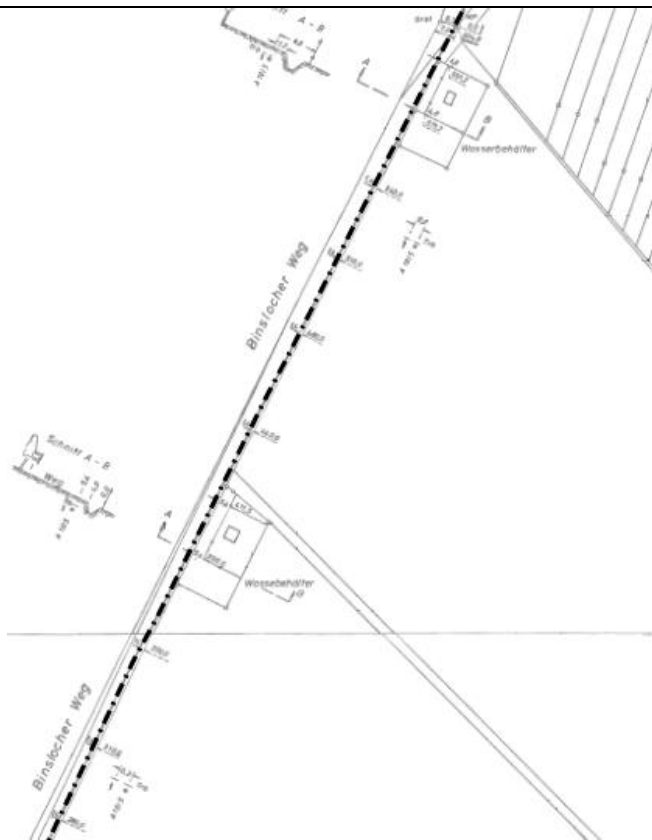


Abbildung 3: Leitungsverlauf Telekom westlich Teilfläche 7

B08.2 Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

**Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.**  
Es bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei Konkretisierung der Planungen eine Planauskunft und Einweisung der Telekom einzuholen ist und
2. die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten ist.

	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	
--	--	--

<b>B11</b>	<b>Ericsson Services GmbH</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B11.1	<p>[...] vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>

<b>B12 Deutscher Wetterdienst, Offenbach</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B12.1	[...] der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Einwände.

<b>B13 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B13.1	Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.

<b>B21 Forstamt Haardt, Landau</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B21.1	<p>[...] Sie haben das Forstamt Haardt gemäß §4 Abs.1 BauGB dazu aufgefordert, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ zu äußern und die forstlichen Belange darzustellen.</p> <p>Nach fachlicher Einschätzung sind die Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlage auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten" hier in Anwendung zu bringen (siehe Anlage).</p> <p>Somit sollte dem inhaltlichen Geiste dieser Hinweise, nämlich den möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten und gleichzeitig die uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen sicher zu stellen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Wir empfehlen daher aus forstfachlicher Sicht die beschriebenen Abstandsregelungen zu vorhandenen Waldflächen zunächst einzuhalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Nach eingehender Prüfung wird festgestellt, dass der Planbereich nicht innerhalb eines benachteiligten Gebietes liegt, auf welches die Vollzugshinweise der Landesverordnung anzuwenden sind.</p> <p>Die Wahrung von den hier vorgeschlagenen Abständen führt zu einer kaum noch ausnutzbaren Fläche. In einer internen Abstimmung mit der städtischen Abteilung Landwirtschaft und Umwelt bzw. dem Forst und Feldhüter des zuständigen Reviers können die Waldabstände unterschritten werden, sofern der spätere Betreiber der Anlage einen Haftungsausschluss erklärt. Die Begründung zum B-Plan wird fortgeschrieben.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge Abstand (i.d.R. 30m)</li> <li>- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (i.d.R. 180m)</li> <li>- Waldfläche befindet sich im Westen der Anlage: dreifache Baumlänge (i.d.R. 90m)</li> </ul> <p>Etwaige von diesen Abstandsempfehlungen abweichende Überlegungen sind vom Planungsträger dem Forstamt hinsichtlich ihrer Wald-Verträglichkeit zu begründen. Auf Grundlage dieser Begründung wird das Forstamt dann im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens seine endgültige Beurteilung vornehmen.</p>	
--	--	--

<b>B22</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B22.1	[...] wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gersonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es sind keine Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe betroffen. Die Behörde hat einer nicht weiter zu erfolgenden Beteiligung ihrerseits zugestimmt. Möglicherweise betroffene Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.

<b>B24</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B24.1	[...] in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Einzelfunde der Spätbronzezeit, des Frühmittelalters und der Neuzeit (Fundstelle Lachen-Speyerdorf 24), einen	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.

	<p>Einzelfund der Bronzezeit (Fdst. Geinsheim 29), sowie um Einzelfunde der Bronzezeit, der Latènezeit und der Römerzeit (Fdst. Geinsheim 30). Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.</p>	
<p>B24.2</p>	<p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutz-gesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li> <li>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</li> <li>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</li> </ol> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Die bereits im Textteil zum B-Plan enthaltenen Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern werden in Bezug auf §17 und §18 DSchG fortgeschrieben.</p>
<p>B24.3</p>	<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Die Hinweise zum B-Plan werden bezüglich des Umgangs mit nicht bekannten Kleindenkmälern fortgeschrieben.</p>

	<p>nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Die beiden benannten Dienststellen wurden ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>
--	--	--

<b>B27 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B27.1	<p>[...] zunächst bedanken wir uns für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ der Stadt Neustadt. Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 26 ha.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz begrüßt das Planvorhaben. Aufgrund der nahegelegenen B 39 regen wir an, dass die Nutzung entsprechender Module festgesetzt wird, die die Blendwirkung reduzieren. Darüber hinaus haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass südlich des Planbereichs die Bundesstraße B 39 verläuft. Diese verläuft in einem Abstand von ca. 400 m südlich des Plangebiets. Die Fläche zwischen der Bundesstraße und dem Planbereich ist nicht völlig eben und mit Sträuchern und Gehölzstrukturen bewachsen. Aufgrund des Abstandes von ca. 400 m sowie der vorhandenen Vegetation ist die Wirkung der PV-Anlage auf die Bundesstraße reduziert.</p>



Abbildung 4 Blick auf Projektfläche 5



Abbildung 5 Blick auf Projektfläche 5

Zwischen Bundesstraße und der Projektfläche 5 befinden sich sowohl bauliche Anlagen als auch vertikale Gehölzstrukturen, welche ausreichend geeignet sind mögliche Blendwirkungen auf die Bundesstraße zu verhindern.



Abbildung 6 Blick auf Projektfläche 7



Abbildung 7 Blick auf Projektfläche 7

		 <p><i>Abbildung 8 Blick auf Projektfläche 7 (Höhe Wasserwerk)</i></p> <p>Gegen mögliche Blendwirkungen auf die Bundesstraße durch PV-Module, ausgehend von den Teilflächen, ist durch vertikale Grünelemente (Gehölzgruppen, Heckenstrukturen) sowie die leichte Hanglage ein ausreichender Sichtschutz gegeben.</p>
--	--	--

<b>B28</b>	<b>Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B28.1	<p>[...] vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal <a href="https://planauskunft.inexio.net">https://planauskunft.inexio.net</a> zur Verfügung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>

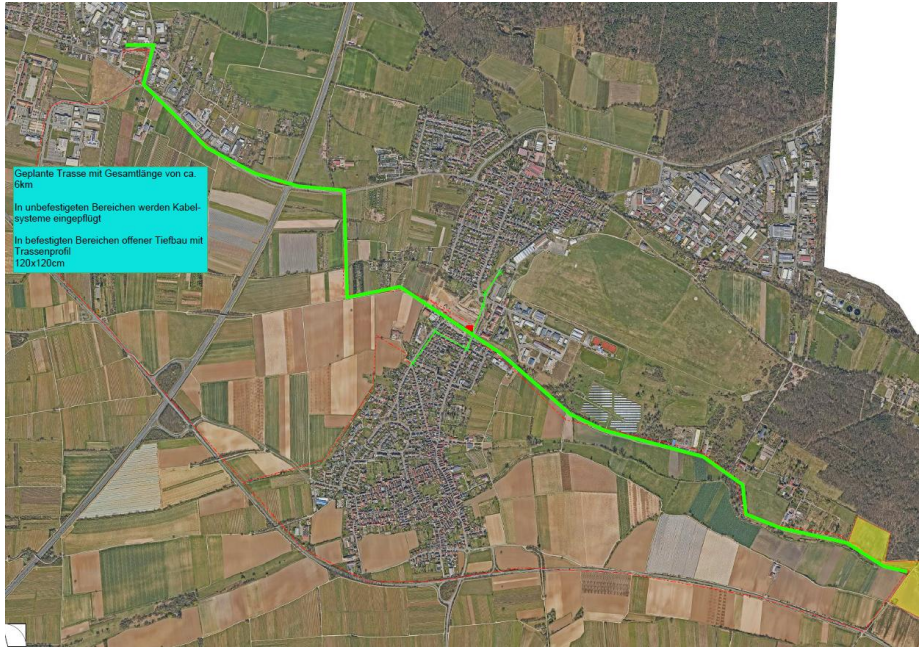
<b>B31 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B31.1	[...] nach Einsichtnahme in die hier vorgelegten Planungsunterlagen besteht unsererseits gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.

<b>B32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B32.1	<p>[...] aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlagen Benzenloch" im Bereich des auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Hassloch I" liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnisse für Erdwärme "Taro" und Lithium "Lisbeth".</p> <p>Inhaberin der beiden Berechtigungen ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen hinsichtlich umgegangenen Altbergbau keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um einen Hinweis ergänzt, dass sich Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans über dem, auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldes „Haßloch 1“ befinden. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass falls sich Indizien für Bergbau finden, ein Sachverständiger (Baugrundberater / Geotechniker) einzuschalten ist.</p>

	<p>Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen zudem, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p>	
B32.2	<p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p>– <b>allgemein:</b></p> <p>Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- <b>mineralische Rohstoffe:</b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht derzeit keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um einen Hinweis zu den einschlägigen zu beachtenden Regelwerken fortgeschrieben.</p>
B32.3	<p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter: <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um einen Hinweis zum Geologiedatengesetz fortgeschrieben.</p>

<p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter: <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	
--	--

<b>B34 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
<p>B34.1</p>	<p>[...] das Plangebiet, auf dem die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf drei Teilflächen östlich von Lachen-Speyerdorf auf den Gemarkungen Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf stattfinden soll, liegt ca. 300 m nördlich im Bereich der freien Strecke der klassifizierten Bundesstraße 39 sowie ca. 450 m und mehr westlich der L 530.</p> <p>Über die verkehrliche Erschließung wird bislang lediglich bekannt, dass -laut Begründung- diese über angrenzende Wirtschaftswege erfolgen soll</p> <p>Im Rahmen der uns am 23.04.2024 vorgelegten (Plan-)Unterlagen nehmen wir, soweit uns dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist, nicht abschließend Stellung:</p> <p>1. Insbesondere weisen wir nochmals auf die noch nicht gesicherte verkehrsgerechte Erschließung des Vorhabens hin, die es im weiteren Verfahren unbedingt und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem LBM Speyer abschließend zu klären gilt.</p> <p>Diesbzgl. ist uns darzulegen, über welche(n) <u>an das klassifizierte Straßennetz angebundene(n) Wirtschaftswege</u> erschlossen werden soll, damit unsererseits geprüft werden kann, ob eine verkehrsgerechte Erschließung überhaupt realisierbar ist.</p> <p>Bei einer Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt handelt es sich gemäß des § 9 FStrG sowie der 88 41 - 43 LStrG um eine gebührenpflichtige Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis bedarf. Sofern eine verkehrsgerechte Erschließung möglich ist, würde die Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Straßenbaubehörde ggfs. unter Nebenbestimmungen erteilt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Erschließung der Anlage erfolgt über öffentliche Wege im Eigentum der Stadt. Die gemäß Zielabweichungsverfahren und Begründung zum B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ bezeichneten Teilflächen werden unterschiedlich erschlossen. Teilfläche 5 wird über das Wegeflurstück 9634/30 (Gemarkung Lachen-Speyerdorf) erschlossen. Die Teilfläche 7 wird über die Wegeflurstücke 2837 und 2793/13, Gemarkung Duttweiler erschlossen. Teilfläche 8 wird erschlossen über die Wegeflurstücke 7411 und 7438. Diese öffentlichen (Wirtschafts-)Wege sind im Weiteren an die östlich in Nord-Süd-Richtung verlaufende L 530 angebunden. Von hier aus soll eine Beschickung der Flächen erfolgen, da die fahrbahngeometrischen Verhältnisse im Bereich der Anknüpfungspunkte besser für die Befahrung durch Lkw geeignet sind und die L 530 an diesen Punkten auch besser einsehbar ist. Gleichwohl handelt es sich in diesem Zusammenhang nur um baubedingten Verkehr. Wartungsverkehre sind äußerst selten und daher unbedenklich. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend fortgeschrieben.</p>

	<p>Eine Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität Speyer am Baugenehmigungsverfahren unter Vorlage der Detailplanung der Anbindung des betr. Wirtschaftsweges an die jeweilige klassifizierte Straße (einschließlich des Schleppkurvennachweises der dort verkehrenden größten Fahrzeuge) ist daher erforderlich.</p> <p>Wir weisen bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung eines Wirtschaftsweges im Bereich der freien Strecke einer klassifizierten Straße erst nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zulässig ist.</p>	
B34.2	<p>2. Aus den Unterlagen werden weder die geplanten Leitungstrassen noch Netzverknüpfungs- und Einspeisepunkte ersichtlich. Die Einspeisepunkte sind in den Bebauungsplan nachzutragen. Die Einspeiserlaubnisse sind im/in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.</p> <p>Wir weisen daher darauf hin, dass bei der Leitungsverlegung in Straßeneigentum bzw. in den jeweiligen Bauverbots- / Baubeschränkungszone (Abstand bis 40 m zu Landes- bzw. Bundesstraßen) vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Hierzu sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung einschließlich der <u>Einspeiserlaubnis</u> vorzulegen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Für die Einspeisung ins Stromnetz ist die Errichtung einer Leitungstrasse erforderlich. Über einen Konzessionsvertrag sind die Stadtwerke Neustadt GmbH berechtigt, diese Trasse zu verlegen. Aus untenstehendem Bild ist der Verlauf der geplanten Trasse ersichtlich.</p>  <p>Geplante Trasse mit Gesamtlänge von ca. 6km In unbefestigten Bereichen werden Kabelsysteme eingepflügt In befestigten Bereichen offener Tiefbau mit Trassenprofil 120x120cm</p> <p>Abbildung 9: Geplanter Trassenverlauf zur Netzeinspeisung</p>

		<p>Die Hinweise zum B-Plan werden um einen Hinweis ergänzt, dass falls eine Leitungsverlegung innerhalb von Straßeneigentum bzw. den jeweiligen Bauverbotszonen erfolgen soll, vor Beginn der Bauarbeiten eine Genehmigung des LBM-Speyer erforderlich ist.</p> <p>Der Einspeisepunkt (Umspannwerk) befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans (Siehe Abb. 9). Eine zeichnerische oder textliche Festsetzung wird daher nicht weiterverfolgt.</p>
B34.3	<p>3. Negative Auswirkungen des Baugebiets (z.B. Blendung, Staub, Dampf, Rauch) auf die Verkehrsteilnehmer sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Blendgutachten der zu installierenden Solarmodule vorzulegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der IHK Pfalz sowie des LBM Speyer werden die Hinweise zum B-Plan entsprechend fortgeschrieben. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass zu installierende Module so zu errichten sind, dass von ihnen keine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer auf der südlich verlaufenden Bundesstraße ausgehen darf. Die Fläche zwischen der Bundesstraße und dem Planbereich ist nicht völlig eben und bewachsen mit Sträuchern und Gehölzstrukturen. Aufgrund des Abstandes von ca. 400 m sowie der vorhandenen Vegetation ist die Wirkung der PV-Anlage auf die Bundesstraße reduziert.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der südlich des Plangebiets, in einem Mindestabstand von ca. 400 m, verlaufenden Bundesstraße aufgrund von vertikalen Elementen in der Landschaft (Gebäude, Gehölzgruppen, Heckenstrukturen) und dem Topographieunterschied von der Bundesstraße zum Plangebiet, kann daher ausgeschlossen werden.</p>



Abbildung 10: Blick auf Projektfläche 5



Abbildung 11: Blick auf Projektfläche 5

Zwischen Bundesstraße und der Projektfläche 5 befinden sich sowohl bauliche Anlagen als auch vertikale Gehölzstrukturen, welche ausreichend geeignet sind mögliche Blendwirkungen auf die Bundesstraße zu verhindern.



Abbildung 12: Blick auf Projektfläche 7



Abbildung 13: Blick auf Projektfläche 7

		 <p>Abbildung 14: Blick auf Projektfläche 7 (Höhe Wasserwerk)</p> <p>Ähnlich wie schon für die Teilfläche 5 sind mögliche Blendwirkungen auf die Bundesstraße durch PV-Module auf den gemäß Zielabweichungsverfahren und Begründung zum B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ bezeichneten Teilflächen 7 und 8 ein ausreichender Sichtschutz durch vertikale Grünelemente (Gehölzgruppen, Heckenstrukturen) sowie bauliche Anlagen gegeben.</p> <p>Gemäß den Ausführungen unter Stellungnahme B27 wird eine Blendwirkung einerseits durch die räumliche Entfernung zur Anlage und darüber hinaus, durch sich zwischen den geplanten PV-Modulen und der Bundesstraße befindliche vertikale Gehölzstrukturen vermieden.</p>
B34.4	4. Sofern u.a. in Bezug auf die Zufahrten zu den Baugrundstücken Straßenanlagen baulich geändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, ist die vorherige Zustimmung des LBM Speyer erforderlich. Für die eventuell erforderlichen Änderungsmaßnahmen an der Straße (u.a. auch Markierung, Beschilderung) ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer kostenneutral zu halten.	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden fortgeschrieben. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass im Falle notwendiger baulicher Änderungen oder sonstiger zu treffenden baulichen Maßnahmen auf dem Straßengrundstück die vorherige Zustimmung des LBM Speyer einzuholen ist, sowie das entstehende Kosten für Beseitigung durch entstandene Schäden an Straßen oder deren Bestandteilen durch den Vorhabenträger oder deren Rechtsnachfolger zu tragen sind.</p>

	Sollten Schäden an der Straße sowie ihren Bestandteilen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes, insbes. durch den Ausbau der Zufahrten entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Vorhabenträger bzw. deren Rechtsnachfolger.	
B34.5	5. Der LBM Speyer ist am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b>
B34.5	6. Hinsichtlich der Landespflege ist anzumerken: Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „PV-Anlage Benzenloch“ befinden sich nach Abgleich mit dem Auskunftssystem FlistraNeo keine landespflegerischen Kompensationsflächen des LBM. Südlich des Vorhabenraums sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens aber Aufwertungsflächen des LBM lokalisiert (siehe Abb. 1). Es handelt sich dabei um extensiv genutzte Grünlandbestände mit dem Entwicklungsziel artenreicher Feuchtwiesen bzw. Stromtalwiesen. Negative Auswirkungen auf die Zielsetzungen der Maßnahmenflächen werden nicht erwartet. Zur abschließenden Bewertung ist aber insbesondere eine Darstellung der prognostizierten Wirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete, in denen auch die betroffenen Kompensationsflächen lokalisiert sind, wichtig. Der hierzu erstellte Fachbeitrag NATURA 2000 liegt mit dem aktuellen Vorentwurf noch nicht vor.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Aus dem „Fachbeitrag Naturschutz zur Photovoltaikanlage in Neustadt an der Weinstraße (IUS 2025) geht in Kapitel 3.15 hervor, dass für das Natura 2000-Gebiet „FFH-Gebiet 6715-301 „Modenbachniederung“ im Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ Maßnahmen zu treffen sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Diese Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Textfestsetzung zum Bebauungsplan mit „V03 = Zäunung und bauzeitliche Sicherung der Eingriffsfläche / Baustraßen i.V.m dem Fangen und Umsiedeln von Reptilien“ festgesetzt. Eine Beeinträchtigung weiterer Natura-2000 Gebiete ist nicht zu befürchten. Diese Aussage geht so aus Kapitel 3.15 des Fachbeitrags Naturschutz hervor. Somit kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auch die Entwicklungsziele der innerhalb des Natura-2000-Gebiets liegenden Kompensationsfläche des LBM nicht negativ beeinträchtigt werden. Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Kompensationsfläche aus einem anderen Bauleitplanverfahren. Da es im vorliegenden Fall zu einer Überplanung dieser Fläche kommt, werden planexterne Kompensationsmaßnahmen getroffen.

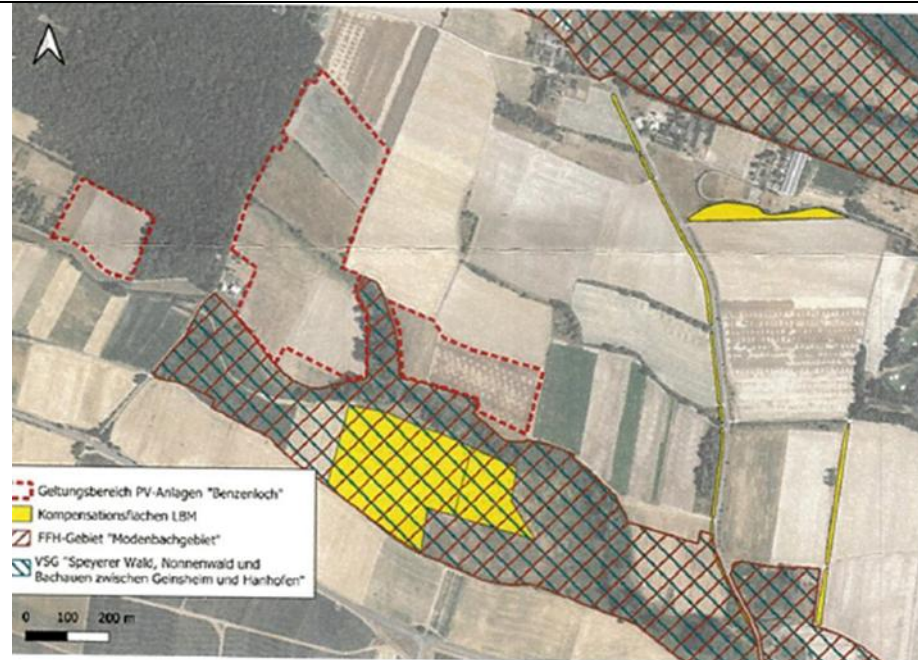


Abbildung 15 Kompensationsflächen LBM

Sollten im Rahmen des Vorhabens eventuell noch externe landespflegerische Ersatzflächen notwendig sein und diese an eine klassifizierte Straße anschließen, ist bei möglichen Gehölzpflanzungen zu beachten, dass diese die bestehenden Sichtverhältnisse nicht negativ beeinträchtigen und die gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) geforderten Mindestabstände eingehalten werden.

Zur weiteren Abstimmung und Zustimmung wären unserem Hause detaillierte Pläne bezüglich der genauen Positionen der geplanten Gehölzstandorte vorzulegen.

Aus den genannten Gründen bitten wir um die weitere Beteiligung des LBM am Verfahren.

<b>B35 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B35.1	[...] aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.

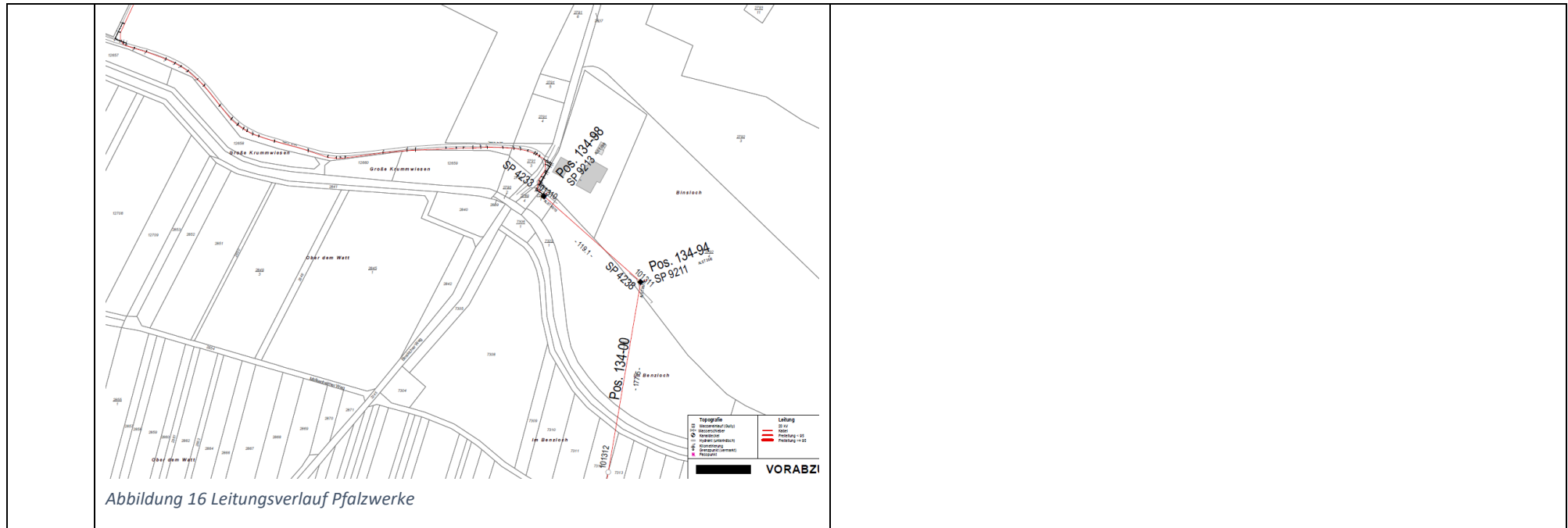
<b>B36 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B36.1	[...] bezüglich der o.g. Bauleitplan-Entwurfplanung sind von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen. Die FPV-Zielflächen wurden im hiesigen <i>Arbeitskreis Landwirtschaft</i> mit den örtlich betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und Vertretern der Stadtverwaltung Neustadt (Abtlg. Für Stadtplanung) nach einer das gesamte Stadtgebiet betrachtenden LF-Ausschlussprüfung eingehend abgestimmt. Im Umfeld der geplanten Teilanlagenbereiche verlaufene befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege, die einschränkungsfrei benutzbar bleiben müssen. Einfriedungen sind zwingend unter Einhaltung der nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wegen vorzusehen, hierdurch evtl. Einschränkungen der Fahrgeometrie / Schleppkurvenradien für nach StVZO zulässige Zuglängen landwirtschaftl. Gespanne bis 18,50 m Länge auszuschließen. Blendwirkungen auf das umliegende Wirtschaftswegenetz sind ebenfalls auszuschließen, soweit nicht vermeidbar entsprechende Schutzvorkehrungen und Warnhinweise zu treffen. Wir gehen dem Fachbeitrag Naturschutz zu Folge abschließend davon aus, dass in Bezug auf die naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensation keine planexternen Kompensationsleistungen erforderlich werden.	<b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan werden fortgeschrieben. Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen, welche entlang der Geltungsbereichsgrenze der jeweiligen SO-Gebiete errichtet werden sollen, so zu errichten sind, dass eine uneingeschränkte Benutzung angrenzender Wirtschaftswege gewährleistet bleibt. Es wird ein Hinweis zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass die im Umfeld des Planbereichs befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege weiterhin uneingeschränkt nutzbar bleiben müssen.  Es sind planexterne Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sind sowohl im B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ sowie im parallel geänderten B-Plan „Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung“ festgesetzt.  Grund dafür ist eine bestehende Kompensationsfläche, welche zum Ausgleich des seit 2013 rechtskräftigen B-Plan „Sportpark Lilienthal“ hergestellt wurde. Die Fläche befindet sich innerhalb des Planbereichs (Teilfläche 7 – Gemarkung Duttweiler). Sie wird durch die aktuelle Planung teilweise überplant ist somit im Rahmen dieses Vorhabens erneut auszugleichen. Der geplante Ausgleich, welcher an die Änderung des rechtskräftigen B-Plans „Sportpark Lilienthal“ geknüpft ist, erfolgt für das Schutzgut Boden auf dem Flurstück 7703 und anteilig auf dem Flurstück 7786 auf der Gemarkung Geinsheim. Als Ziel ist hier die Umwandlung von Ackerland in eine Magerweide

		/-wiese mit extensiver Nutzung formuliert. Für den Ausgleich Feldbrüter erfolgt anteilig auf Flurstück 7693 in der Gewanne „Hinter der Hollerhecke“ (Gemarkung Geinsheim) die Anlage von Lerchenfenstern und eines Blühstreifens.
--	--	---

<b>B37</b>	<b>Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen</b>		<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>												
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>														
B37.1	<p>[...] im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir, folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen fachtechnische Bedenken. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb des/der räumlichen Geltungsbereiche(s) (Plangebiete) des Bebauungsplanes sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Ifd. Nr.</th> <th style="width: 70%;">Versorgungseinrichtungen</th> <th style="width: 20%;">Flurstück Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312 und insbesondere Mast Nr. 101311</td> <td style="text-align: center;">2792/4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 134-00</td> <td style="text-align: center;">9634/30</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td>20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-94 (fremd)</td> <td style="text-align: center;">2792/4</td> </tr> </tbody> </table>		Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Flurstück Nr.	1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312 und insbesondere Mast Nr. 101311	2792/4	2	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 134-00	9634/30	3	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-94 (fremd)	2792/4	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände. Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden muss.</p>
Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Flurstück Nr.													
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312 und insbesondere Mast Nr. 101311	2792/4													
2	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 134-00	9634/30													
3	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-94 (fremd)	2792/4													

	<p>Zur Information über den Bestand der oben aufgeführten Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 3 haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt, anhand deren auch die Mastnummern ablesbar sind. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pflanzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pflanzwerke Netz AG (<a href="https://www.pflanzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pflanzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung steht.</p>	
B37.2	<p><b>a) Betrifft 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1)</b></p> <p>Zur rechtlichen Sicherung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen.</p> <p>Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen hat im Leitungsfeld von Mast Nr. 101310 bis Mast Nr. 101311 eine Gesamtbreite von 17,00 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 8,50 m gemessen.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (betrifft hier Flurstück Nr. 2792/4) teilweise innerhalb der sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung befindet. Die Leitungsmittellinie verläuft außerhalb des Geltungsbereiches</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die von den Pflanzwerken benannte 20-kV-Mittelspannungsleitung (Frei- und Kabelleitungen) (Versorgungseinrichtung lfd. Nr.1-3) wird planzeichnerisch inkl. des erforderlichen Schutzstreifens gesichert, soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches verläuft. Die Baugrenzen werden entsprechend angepasst. In den B-Plan wird ein Leitungsrecht zugunsten der Pflanzwerke aufgenommen. Die Baugrenzen werden so festgesetzt, dass eine Überbauung des Schutzstreifens nicht erfolgt.</p>

<p>des Bebauungsplanes. Die Baugrenze des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen tangiert teilweise den sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung, die überbaubaren Grundstücksflächen liegen jedoch größtenteils nicht innerhalb des Schutzstreifens.</p> <p>Wie weiter oben bereits angesprochen, bestehen innerhalb des dinglich gesicherten und sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung <u>Restriktionen für Baumaßnahmen</u>. Im Schutzstreifen dürfen bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden (<u>Bauverbot</u>), auch bestehen Einschränkungen u.a. die Arbeitshöhen oder Unterfahrung betreffend. Leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig.</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir, den Schutzstreifen der betroffenen Freileitung bei einer Planung vollständig auszusparen und keine Flächen für PV-Freiflächenelemente und deren Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseile festzusetzen.</p> <p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und deren Schutzstreifen ist in der Planzeichnung nicht dargestellt. Zur Berücksichtigung der oben genannten Sachverhalte wird es daher erforderlich die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zeichnerisch (und textlich – vgl. hierzu nachfolgend Buchstabe c)) im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	
---	--



**B37.3 Zeichnerische Berücksichtigung**

Zur zeichnerischen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung regen wir an, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden (mit entsprechender Aufnahme in die Legende):

- zur informatorischen Darstellung, die komplette Führung der Versorgungsleitung, auch wenn diese überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch).
- den zugehörigen Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von 17,00 m – Eintragung der Maßangabe 8,50 m jeweils beidseitig der Führung der Freileitung sowie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weiterhin den Schutzstreifen über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden

**Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf Inhalte des Bebauungsplans**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen werden angepasst. Es wird ein Geh- Fahr und Leitungsrecht für die Pfalzwerke eingetragen.

Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass an den bestehenden Leitungsträgermast (siehe Planauszug) jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten herangefahren werden kann. Hierfür ist eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit/ Zugänglichkeit mit einer Mindestbreite von 4 m an den Mast heran jederzeit zu gewährleisten.

	<p>Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zusätzlich den Standort des zugehörigen Leitungsträgermast Nr. 101311 mit einem Freihaltebereich in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um den Mast, keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen oder Einfriedungen errichtet, oder sonstige bauliche Tätigkeiten jeglicher Art ausgeführt, werden.</li><li>- des Weiteren muss sichergestellt werden, dass an den bestehenden Leitungsträgermast (siehe Planauszug) jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten herangefahren werden kann. Hierfür ist eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit/ Zugänglichkeit mit einer Mindestbreite von 4 m an den Mast heran jederzeit zu gewährleisten (Mast und Mastfreihaltebereich außerhalb der Umzäunung).</li></ul> <p>Ferner muss der Bebauungsplanentwurf dahingehend geändert werden, dass innerhalb der festgesetzten Schutzbereiche der Versorgungseinrichtung (<b>Schutzstreifen und Mastfreihaltebereich</b>) <b>keine überbaubaren Flächen</b> über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien ausgewiesen werden.</p> <p>Zur zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inklusive der Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten in die Planzeichnung zum Bebauungsplan können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen: <i>[Benennung Organisationseinheit]</i></p>	
B37.4	<p><b>b) Betrifft 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2)</b></p> <p>Zur rechtlichen Sicherung der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Mittelspannungskabelleitung verläuft nahezu vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Im Bereich von Mast 101311 erfolgt die Führung als Mittelspannungsfreileitung. Der geforderte freizuhaltende Schutzstreifen von 1 m je Seite (insg. 2 m) liegt vollständig innerhalb des Schutzbereichs um den Mast 101311 (Radius 8,5 m).</p>

	<p>Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung beträgt insgesamt 2,00 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten 1,00 m gemessen.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (betrifft hier Flurstück Nr. 9634/30) teilweise innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Mittelspannungskabelleitung befindet.</p> <p>Wie bereits angesprochen, bestehen innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung Restriktionen für Baumaßnahmen. Im Schutzstreifen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden und ist eine Bebauung im Schutzstreifen der Kabelleitung unzulässig (Bauverbot). Ebenso sind leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländeneiveaus nicht zulässig.</p> <p>Bezüglich der ausgewiesenen Flächenfestsetzung haben wir dahingehend Bedenken, dass durch die in diesem Bereich geplanten Photovoltaik-Module und der sich hiermit ergebenden Überbauung der erforderliche Schutzabstand zu der Kabelleitung nicht mehr eingehalten werden kann. Die Fundamente der Photovoltaik-Module müssen dementsprechend außerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung liegen. Zur Konfliktvermeidung regen wir daher an, die Baugrenze, weg von der Kabelleitung, nach Osten zu verschieben, so dass zur Trasse der Kabelleitung ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.</p> <p>Die 20-kV-Mittelspannungskabelleitung ist in der Planzeichnung nicht dargestellt. Zur Berücksichtigung wird es daher erforderlich die 20-kV-Mittelspannungskabelleitung zeichnerisch [und textlich – vgl. hierzu nachfolgend Buchstabe c)] im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	
<p>B37.5</p>	<p><b>Zeichnerische Berücksichtigung</b></p> <p>Zur zeichnerischen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung regen wir an, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden (mit entsprechender Aufnahme in die Legende):</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die benannte Mittelspannungskabelleitung verläuft nahezu vollständig außerhalb des Geltungsbereichs. Der freizuhaltende Schutzstreifen liegt vollständig innerhalb des freizuhaltenden Bereichs um den Leitungsträgermast</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur informatorischen Darstellung, die komplette Führung der Versorgungsleitung Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen unterirdisch), auch außerhalb der Geltungsbereiche, da diese im unmittelbaren Nahbereich verlaufen.</li> <li>- innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zusätzlich den zugehörigen Schutzstreifen über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung („mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“) mit einer Gesamtbreite von 2,00 m, Eintragung der Maßzahl 1,00 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung</li> </ul> <p>Auch für diese Versorgungseinrichtung können unsererseits digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Kontakt, vgl. Seite 4 der Stellungnahme.</p>	<p>101311. Außerhalb des Geltungsbereichs wird die 20 Kv-Mittelspannungskabelleitung als Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>B37.6</p>	<p><b><u>c) Betrifft 20-kV-Mittelspannungsfrei- und -kabelleitung (Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2) – Textliche Berücksichtigung</u></b></p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sowie der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung ist es erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes unter „1 Textliche Festsetzungen“ die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Punkte zu übernehmen:</p> <p><b><i>X.X Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV- Mittelspannungsfreileitung und 20-kV-Mittelspannungskabelleitung</i></b></p> <p><i>Im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule, ihren Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen (Zäune, Kameraposten) möglich. Die Zaunanlage und die Zugangstore müssen vollständig außerhalb des Schutzstreifens liegen.</i></p> <p><i>Im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule, ihren Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen (Zäune, Kameraposten) möglich. Die Zaunanlage und die Zugangstore müssen vollständig außerhalb des Schutzstreifens liegen.</i></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Baugrenzen werden entsprechend angepasst (siehe B22.2 / B 22.3). Die erforderlichen Schutzabstände sowohl der Mittelspannungskabelleitung als auch der Mittelspannungsfreileitung werden durch die Anpassung der festgesetzten Baugrenzen eingehalten. Eine weitere textliche Festsetzung ist nicht erforderlich. Um dem Belang dennoch Rechnung zu tragen, werden die Hinweise zum Bebauungsplan um einen Hinweis ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des planzeichnerisch festgesetzten Schutzstreifens keine baulichen Anlagen zu errichten sind.</p> <p>Es wird im Bereich der Mittelspannungsfreileitung als auch der Mittelspannungskabelleitung zugunsten des Betreibers ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht eingetragen. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Zusätzlich werden die Hinweise zum Bebauungsplan fortgeschrieben. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass ein Befahren des Schutzstreifens nur mit Fahrzeugen erfolgen darf, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m be-</p>

<p><b>X.X Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)</b></p> <p>- <b><u>20-kV-Mittelspannungsfreileitung:</u></b></p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-Kv-Mittelspannungsfreileitung (Schutzstreifen) wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</i></p> <p><i>Veränderungen des Geländeneiveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.</i></p> <p><i>Ferner bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen, was die Unterfahrung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art angeht.</i></p> <p><i>Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Gleiches gilt für eine Nutzung als Stellplätze. Die angegebenen Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</i></p> <p>- <b><u>20-kV-Mittelspannungskabelleitung:</u></b></p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungskabelleitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</i></p> <p><i>Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der Kabelleitung sind die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnder Sträucher und Gehölze nicht gestattet und sind alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Auch dürfen Wurzeln nicht in den Schutzstreifen hineinragen und damit die Betriebssicherheit beeinträchtigen.</i></p>	<p>trägt. Gleiches gilt für eine Nutzung als Stellplätze. Die angegebenen Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</p> <p>Für die im Planbereich verlaufende Mittelspannungskabelleitung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der Kabelleitung die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnder Sträucher und Gehölze nicht gestattet und alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig sind. Auch dürfen Wurzeln nicht in den Schutzstreifen hineinragen und damit die Betriebssicherheit beeinträchtigen.</p>
--	---

	<p><i>Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</i></p> <p><b>X.X. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</b></p> <p><i>Zur Sicherung des Maststandortes des Leitungsträgermast Nr. 101311 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</i></p> <p><i>Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Leitungsträgermast einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</i></p>	
B37.7	<p><b>d) betrifft 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-94 (fremd) (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3)</b></p> <p>Auf Flurstück Nr. 2792/4 verläuft nach unserem Kenntnisstand eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Hierbei handelt es sich um eine Fremdleitung, die sich nach unserem Kenntnisstand im Eigentum der Stadtwerke Neustadt GmbH befindet. Der Bauherr/Veranlasser hat sich für die Detailabstimmung mit dem Betreiber in Verbindung zu setzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Stadtwerke Neustadt sind Eigentümer und Netzbetreiber der fraglichen Freileitung. Zur effizienteren Ausnutzung der SO-PV-Flächen wird die betreffende Freileitung rückgebaut und künftig als Mittelspannungskabelleitung am östlichen Rand der mittleren Teilfläche, innerhalb der mit einem Gehfahr- und Leitungsrecht zugunsten der Creos Deutschland GmbH belegten Fläche, verlegt.</p>
B37.8	<p><b><u>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes</u></b></p> <p><b>1)</b> Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:</p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend fortgeschrieben.</p>

<p>1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.</p> <p>2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschkumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.</p> <p>3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.</p> <p>4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.</p>	
--	--

<p>5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.</p> <p>6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.</p> <p>Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.</p> <p>7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung</p>	
---	--

<p>der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p> <p>Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.</p> <p>9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir</p>	
--	--

<p>bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.</p> <p>10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.</p> <p><b>Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründen empfehlen wir grundsätzlich den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.</b></p> <p>Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.</p> <p><i>Hinweis:</i> Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v.g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN. Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zu-</p>	
--	--

	<p>wegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p> <p>Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.</p>	
B37.9	<p><b>2) Einspeisung:</b></p> <p>Für eine Einspeisung der durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger – sofern noch nicht geschehen – frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen: <i>[Benennung Organisationseinheit]</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise werden ergänzt. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass zur Einspeisung in das Netz der Pfalzwerke ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden muss. Hierfür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Pfalzwerken erforderlich.</p>
B37.10	<p><b>3) Netzanbindung:</b></p> <p>Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein können.</p> <p>Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an <i>[E-Mail-Adresse]</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise werden ergänzt. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass ein Standort für eine, für die Netzanbindung erforderliche Übergabestation, der Verlauf der Kabeltrassen etc. frühzeitig mit den Pfalzwerken abzustimmen ist. Hierzu sind den Pfalzwerken aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p>
B37.11	<p><b>4) Nachgelagerte Verfahren:</b></p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist unbedingt an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Wir bitten um weitere Be-</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände. Eine weitere Beteiligung der Pfalzwerke Netz AG wird im Rahmen der formalen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie in nachgelagerten Verfahren erfolgen.</p>

	teiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.	Standardmäßig erfolgt auch eine Rückmeldung an alle Stellungnehmenden in digitaler Form, nachdem die Abwägung erfolgt ist bzw. nachdem ein Flächennutzungsplan in Kraft tritt. Den Unterlagen zur formellen Offenlage gem. §§3,4 Abs. 2 BauGB wird ein Lageplan/Belegungsplan als Anlage beigelegt.
--	--	---

<b>B38</b>	<b>Pfalzkom GmbH</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B38.1	[...] unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.

<b>B51</b>	<b>Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B51.1	[...] da unsere Abt. 330 bei von Anfang an bei der Ausschreibung der faunistischen Kartierungen und Natura-2000 VP eingebunden war, und das Verfahren bis jetzt fachlich begleitet hat, sehen wir von einer Stellungnahme ab.  Der Untersuchungsumfang wurde korrekt umgesetzt, die Kartierergebnisse und der FB Artenschutz sind fachlich sehr gut dargestellt und ausgeführt.  Für die CEF-Fläche in der PV-Fläche 7 wird derzeit durch das Landschaftsplanungsbüro und die SWN ein externer Ausgleichsfläche für Arten wie Feldlerche, Grauammer und Rebhuhn gesucht. Teilweise werden die auf Fläche 7 entfallenden Lebensraumfunktionen durch PIK Maßnahmen ausgeglichen.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Einwände, da bereits eine frühzeitige Einbindung der Abteilung erfolgt ist und ein ständiger Austausch besteht.

<b>B66</b>	<b>Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B66.1	[...] vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b>

	<p>Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.</p> <p>Die Prüfung der Planunterlagen ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p>
--	---	------------------------------------

<b>B68 Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B68.1	<p>[...] vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage seitens der Stadtwerke Neustadt GmbH auf einer Fläche von insgesamt ca. 26 ha.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße auf den drei Gemarkungen Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf außerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt 3 Teilgeltungsbereiche.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar hat sich bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens bei der SGD Süd mit Stellungnahme vom 06.02.2024 zum Vorhaben geäußert.</p> <p>Ein Ergebnis der Stellungname war, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten werden, was einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass der Verband Region-Rhein-Neckar sich bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zu dem Vorhaben geäußert hat. Darüber hinaus teilt der Verband mit, dass die regionalplanerischen Grundsätze von dem von der Stadt Neustadt an der Weinstraße präferierten Standort für die Freiflächen-PV-Anlage nicht eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist bspw. die Lage des Standortes im Wasserschutzgebiet Zone II (Ausschlusskriterium nach Teilregionalplan Freiflächen PV) sowie die Lage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Konfliktkriterium nach Teilregionalplan Freiflächen PV) zu erwähnen, was aber grundsätzlich nicht der Anlagenrealisierung entgegensteht.</p>
B68.2	<p>Nach dem <b>Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar</b> befinden sich die Teilflächen des geplanten Vorhabens in einem Regionalen Grünzug (Ziel) - Fläche 5, 7 und 8, einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel) - Fläche 5, teilweise Fläche 7 sowie 8 und einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Ziel) - teilweise Fläche 5 und 7.</p> <p>Nach Plansatz 2.1.3 sind in den <b>Regionalen Grünzügen</b> technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände. Die positive Stellungnahme hinsichtlich der Regionalen Grünzüge wird begrüßt. Es wird positiv hervorgehoben, dass durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p>

	<p>Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Hierunter fallen im Sinne der Begründung zu Plansatz 2.1.3 auch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig festgelegten Grünzugs in Anspruch genommen wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben aus Sicht unseres Verbandes mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.</p>	
<p>B68.3</p>	<p>Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung werden besonders schützenswerte Grundwasservorkommen als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen. (Plansatz 2.2.3.2). Gem. Begründung zu Plansatz 2.2.3.2 hat die Grundwassersicherung in diesen Gebieten Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die mit dem Ziel einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung nicht vereinbar sind. Mit der Festlegung dieser Vorranggebiete soll ein hinreichender Schutz gegen solche anthropogenen Einflüsse und Gefährdungspotenziale erreicht werden, die zu einer Beeinträchtigung der Wassergüte oder Schmälerung der Wassermenge führen können.</p> <p>Die Teilflächen 5 und 7 liegen teilweise in einem „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“. Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist aufgrund der geringen Versiegelung nicht von einer Beeinträchtigung der Versickerungsrate bzw. einer Verringerung der anfallenden Wassermenge auszugehen. Allerdings lässt sich ein Gefährdungspotenzial für die Wassergüte in</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>In einem gemeinsamen Abstimmungstermin (24.04.2024) wurde die vorliegende Planung im Vorfeld mit der SGD abgestimmt.</p> <p>Für das Vorhaben war die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich. In der, im Rahmen der Beteiligung, hierzu abgegebenen Stellungnahme Auflagen formuliert, unter denen die Bedenken zum Vorranggebiet Grundwasserschutz zurückgestellt werden können.</p> <p>Folgende Auflagen sind im Weiteren zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Verwendung wassergefährdenden Materialien</li> <li>- Beachtung Merkblatt „Bauarbeiten im WSG“</li> <li>- Flächengründige Errichtung ohne nennenswerte Eingriffe in die Deckschichten</li> <li>- Ordnungsgemäße Lagerung von ggf. wassergefährdenden Flüssigkeiten in Zone III</li> <li>- Zum Freihalten der Fläche dürfen keine PBSM eingesetzt werden</li> <li>- Abstimmungen mit Wasserversorgungsbetreiber (ist gleich Anlagenbetreiber)</li> </ul>

	<p>Folge der Errichtung und des Betriebs der PV-Anlagen nicht ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Teilfläche 7, die sich im nördlichen Bereich auf das Vorranggebiet für den Grundwasserschutz erstreckt und sowohl in der Schutzgebietsabgrenzung des festgesetzten als auch in der des im Abgrenzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebiets Benzenloch in der Zone II liegt sowie zudem die Brunnenanlagen zur Wassergewinnung (Zone I) umfasst. Die Teilfläche 5 liegt im festgesetzten WSG in der Zone II, aber in der abgegrenzten Fassung des WSG „nur noch“ in der Zone IIIa, so dass eine Inanspruchnahme als weniger kritisch einzustufen ist.</p> <p>Gemäß Plansatz 2.2.3.4 (G) des ERP sollen in den Wasserschutzgebieten das entsprechende Schutzniveau erhalten und Beeinträchtigungen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Umstand, dass die öffentliche Wasserversorgung dem Wohl der Allgemeinheit dient und Teil der Daseinsvorsorge ist, bestehen aus Vorsorgegründen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar grundsätzliche Bedenken vor allem gegenüber der Inanspruchnahme der Fläche 7.</p> <p>Am 24.04.2024 fand ein gemeinsamer Abstimmungstermin bei der SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde in Bezug auf das laufende Zielabweichungsverfahren statt. Die Bedenken bezüglich des Grundwasserschutzes aufgrund des Vorranggebiets für den Grundwasserschutz in Verbindung mit den betroffenen Wasserschutzgebietszonen I und II konnten durch die an bestimmte Auflagen geknüpfte fachliche Zustimmung der Wasserbehörde ausgeräumt werden.</p>	<p>- Alarmplan für Havariefall</p> <p>Die oben aufgeführten Maßgaben sind im Fachbeitrag Naturschutz berücksichtigt und als solche in die projektintegrierten Vermeidungsmaßnahmen P01 -P09 eingeflossen. Diese projektintegrierten Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
B68.4	<p>Der südliche Teil der Fläche 7 sowie die Flächen 5 (Großteils) und 8 sind im ERP als <b>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</b> gemäß Plansatz 2.2.1.2 festgelegt. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Vorfeld ein Antrag auf Zielabweichung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gestellt. Der positive Zielabweichungsbescheid steht derzeit noch aus, ist aber in Aussicht gestellt worden. Der Bescheid wird zur Offenlage voraussichtlich vorliegen, da die Vorgehensweise in mehreren Abstimmungsterminen zwischen SGD Süd, der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie den Stadtwerken Neustadt GmbH dahingehend geklärt wurde, dass der B-Plan „Sportpark</p>

	<p>vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.</p> <p>Gemäß der Planunterlagen wurde im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 24 Abs. 1 LNatSchG für bestimmte europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien geprüft. Ergebnis der Prüfung ist, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Einbezug der genannten projektintegrierten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wurden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und – sofern nicht ausreichend – soweit möglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.</p> <p>Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz konnten gemäß der Planunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen und erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotope und Tiere nicht ausgeschlossen werden. Dazu wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert, nach denen laut Aussage der Planunterlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.</p>	<p>Lilienthal“ parallel zu diesem B-Planverfahren geändert wird. Dessen Zielsetzung ist, die durch den B-Plan „Sportpark Lilienthal“ im Plangebiet vorhandenen Ausgleichsfläche, aufgrund der Überstellung mit PV-Modulen, erneut zu kompensieren. Der erneute Ausgleich des Schutzgut Bodens erfolgt auf dem Flurstück 7703 und anteilig auf dem Flurstück 7786 auf der Gemarkung Geinsheim. Als Ziel ist hier die Umwandlung von Ackerland in eine Magerweide /-wiese mit extensiver Nutzung formuliert. Für den Ausgleich Feldbrüter erfolgt anteilig auf Flurstück 7693 in der Gewanne „Hinter der Hollerhecke“ (Gemarkung Geinsheim) die Anlage von Lerchenfenstern und eines Blühstreifens.</p>
B 68.5	<p>Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz konnten gemäß der Planunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen und erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotope und Tiere nicht ausgeschlossen werden. Dazu wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert, nach denen laut Aussage der Planunterlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.</p> <p>Ein Großteil der Fläche 7 stellt eine externe Ausgleichsfläche (bzgl. Bebauungsplan Sportpark Lilienthal 2013) mit artenschutzrechtlicher Bedeutung für die Feldlerche, Grauammer und Grüne Strandschnecke dar. Neben den</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken des Regionalverbands aufgrund der vorgesehen projektintegrierten Ausgleichsmaßnahmen zurückgestellt werden.</p>

	<p>artenschutzrechtlichen Belangen dienen die zu entwickelnden Flächen der zusätzlichen Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die im Rahmen der Kompensationsmaßnahme angestrebte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Die vorgesehene Nutzung der Fläche als PV-Freiflächenanlage stellt daher aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar einen Zielkonflikt dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar in Bezug auf eine Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Teilfläche 7 Bedenken gegen das Vorhaben. Bei den Teilflächen 5 und 8 können diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zurückgestellt werden.</p>	
B68.6	<p>Am 24.04.2024 fand ein gemeinsamer Abstimmungstermin bei der SGD Süd als Obere Landesplanungsbehörde in Bezug auf das laufende Zielabweichungsverfahren statt. Seitens der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd wurden dabei weiterhin erhebliche Bedenken zum Vorhaben geäußert, was insb. die festgesetzte Kompensationsfläche bzw. die als Grünland genutzten Bereiche betrifft. Eine mögliche Kompromisslösung könnte in einer Reduzierung des Flächenumgriffs (Konzentration auf die ackerbaulich genutzten Bereiche) bestehen, sodass im Wesentlichen der südliche Teil der Fläche 7 ausgespart werden müsste. Eine abschließende Bewertung seitens der oberen Naturschutzbehörde (in Abstimmung mit dem Fachbeirat Naturschutz) und damit auch das Ergebnis des Zielabweichungsentscheids durch die SGD Süd steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus. Damit bleiben auch seitens des Verbands Region Rhein-Neckar die Bedenken bzgl. des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilbereich der Fläche 7 vorerst bestehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) bei Einreichung der Unterlagen zur Einleitung des Zielabweichungsfahrens Bedenken, aufgrund der Überlagerung der Projektfläche mit einer Ausgleichsfläche aus dem B-Plan „Sportpark Liliental“ bestanden. Wie unter Stellungnahme B68.4 bereits erläutert wurde der Umgang mit der bestehenden Ausgleichsfläche intensiv behandelt und es konnte sich auf eine für alle Beteiligten angemessene Vorgehensweise geeinigt werden.</p> <p>Entsprechend wird er Flächenumgriff des Geltungsbereichs des B-Plans „PV Benzenloch“ nicht reduziert. Die Baugrenzen werden derart angepasst, dass künftig noch ca. 2,1 ha der Ausgleichsfläche aus dem Verfahren „Sportpark-Liliental“ nicht überplant im Geltungsbereich des B-Plans „PV-Benzenloch“ verbleiben. Um den erforderlichen Ausgleich bilanziell nachweisen zu können, werden zusätzliche externe Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden sowie für Feldbrüter festgesetzt.</p>
B68.7	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zum laufenden Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans „Freiflächen-Photovoltaik“ werden zur Kenntnis genommen. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Aufnahme des Vorbehaltsgebiets NW-VBG002-PV</p>

<p>Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April statt.</p> <p>Insgesamt wurden in Neustadt an der Weinstraße zwei Flächen mit den Bezeichnungen NWVBG001-PV (ca. 12,1 ha) und NW-VBG002-PV (ca. 5,1 ha) in den ersten Planentwurf aufgenommen.</p> <p>Die Fläche 8 wurde als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NW-VBG002-PV) in den Planentwurf aufgenommen.</p> <p>Die Flächen 5 und 7 sind aufgrund der Betroffenheit von Schutzzone II des Wasserschutzgebietes mit Rechtsverordnung, was im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete als Ausschluss definiert ist, nicht im Planentwurf enthalten.</p> <p>Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wird die Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilflächen von u.a. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. (Entwurf Plansatz 3.2.4.13).</p> <p>Ferner weisen wir auf die Begründung zum Plansatzentwurf 3.2.4.13 aus dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik hin, nach der bei Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den darin genannten Freiraumfestlegungen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sind, sofern der Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der Nutzung rechtlich und tatsächlich abgesichert ist.</p> <p>Dies ist nach Auffassung des Verbands Region Rhein-Neckar allgemein auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sinnvoll, wenn raumordnerische Belange betroffen sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die in den textlichen Festsetzungen getroffene Regelung, dass die zulässige Nutzung nur bis zum Zeitpunkt der</p>	<p>im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage Benzenloch sowie die Anmerkung zur Folgenutzung nach vollständiger Aufgabe werden begrüßt.</p> <p>Da der seitens der Regionalplanung beschlossene Kriterienkatalog PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich ausschließt ist die fehlende Aufnahme des gesamten Geltungsbereichs des B-Plans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in diesem Zusammenhang nachvollziehbar.</p> <p>Dennoch hält die Stadt Neustadt an der Weinstraße im Grundsatz an den Flächen fest, da sich mit der SGD Süd, wie bereits zuvor erwähnt, intensiv über die Vorgehensweise zur Installation der genannten Anlage abgestimmt wurde.</p>
--	---

	erstmaligen vollständigen Aufgabe inkl. Rückbau der Anlagen (nach Ablauf von 30) Jahren zulässig ist und als Folgenutzung Landwirtschaft festgesetzt ist.	
B68.8	Zusammenfassend stellt der Verband Region Rhein-Neckar seine Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für den Grundwasserschutz (Flächen 5 und 7) sowie des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Flächen 5 und 8 nach Zustimmung der zuständigen Fachbehörden im Rahmen des gemeinsamen Abstimmungstermins zurück. Bzgl. Fläche 7 bestehen aufgrund der bislang fehlenden Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für den südlichen Teilbereich aufgrund des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. der festgesetzten Kompensationsfläche weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben. Wir verweisen hiermit auf das noch ausstehende Ergebnis des laufenden Zielabweichungsverfahrens.	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Rücknahme der zu Beginn formulierten Bedenken des VRRN wird nach dem gemeinsamen Abstimmungstermin begrüßt.</p> <p>Die Ausführungen zu Teilfläche 7 (inkl. der festgesetzten Kompensationsfläche) werden zur Kenntnis genommen. Der seitens der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gestellte Antrag auf Zielabweichung - zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage - wurde von der SGD Süd offiziell noch nicht beschieden. Der positive Zielabweichungsbescheid steht entsprechend noch aus, ist aber in Aussicht gestellt worden und wird voraussichtlich bis zur Offenlage des B-Plans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ vorliegen.</p>

<b>B70 Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B70.1	<p>[...] Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde von uns entsprechend aus Sicht des amtlichen Liegenschaftskatasters führenden Stelle, der Geschäftsstelle des amtlichen Gutachterausschusses sowie der Geschäftsstelle des gemeindlichen Umlegungsausschusses untersucht und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Aus der Sicht des Liegenschaftskatasters:</p> <p>Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Wir legen Ihnen Nahe, diesen Abgleich in der Örtlichkeit selbst vorzunehmen oder den Planer hiermit zu beauftragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Eine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten hat bereits im Rahmen eines Auftakttermins 2023 stattgefunden. Es sind im Rahmen der Beteiligung auch keine Stellungnahmen eingegangen, die einen Hinweis darauf geben würden, dass ein erneuter Abgleich erforderlich sein sollte.</p>

B70.2	2. Aus der Sicht der Grundstückswertermittlung: Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde in unserem Bodenrichtwertinformationssystem aufgenommen. Wir bitten Sie, uns umgehend über Änderungen der Planung oder des rechtlichen Status von dieser mitzuteilen.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Im Rahmen der Fortschreibung und Konkretisierung des Entwurfs kam es zu Veränderungen in der Flächenkulisse. Über die Änderungen wird im Rahmen der formellem Offenlage gem. §4 Abs. 2 BauGB informiert.
B70.3	3. Aus der Sicht der Bodenordnung und Planung: Eine gesetzliche Bodenordnung nach § 45 bis § 79 BauGB bzw. eine vereinfachte Umlegung nach §80 bis §84 BauGB wird nur erforderlich, wenn die private nicht greift.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es wird keine gesetzliche oder vereinfachte Umlegung erforderlich sein, da weitgehend die Flächen in städtischem Besitz sind und die privaten Flächen über langfristige Pachtverträge gesichert sind
B70.4	Hinweis: Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nacherforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung in diesem frühen Stadium ist jedoch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<b>B71</b>	<b>Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz</b>	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B71.1	[...] durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.

<b>B73 Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B73.1	<p>[...] wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>
<b>B77 Naturschutzbund Deutschland (NABU), Neustadt/Weinstraße e.V.</b>		
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>
B77.1	<p>[...] der NABU Neustadt an der Weinstraße e.V. möchte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Bauplanentwurf wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Zur Begründung und Umweltbericht (Kapitel 7.4)</p> <p>Bei den Hinweisen zu Maßnahmen zum Artenschutz sind nur die Eidechsen aufgeführt. Der FBA und FBN von IUS sieht jedoch für weitere Artgruppen Maßnahmen vor. Es sind vollständig alle Maßnahmen aus dem Kapitel FBN Kap.4 zur Vermeidung und Kompensation aufzuführen und mit genauer Quellenangabe zu versehen.</p> <p>Die identische Benennung und Aufführung ist notwendig, damit die Bestandteile des FBN und FBA eine rechtliche Verbindlichkeit des B-Planes erhalten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Fachbeitrag Naturschutz sowie in den Textfestsetzungen zum vorliegenden B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ sind vielfältige Maßnahmen sowohl projektintegrierte Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen aufgeführt.</p> <p>Entsprechend werden die textlichen Festsetzungen fortgeschrieben und alle geplanten sowie erforderlichen Maßnahmen gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.</p>
B.77.2	<p>Zu Fachbeitrag Naturschutz</p> <p><u>Zu Kapitel 1.5.4</u></p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Umgang mit der in Anspruch genommenen Kompensationsfläche gefunden werden muss.</p>

	<p>Im Kapitel „Kompensationsflächen anderer B-Pläne“ wird die Kompensationsverpflichtung aus Eingriffsverfahren EIV-1620052146319-BP Sportpark Lilienthal erwähnt. Es wird jedoch nicht darauf eingegangen, dass diese Kompensationsverpflichtung vor allem eine CEF-Maßnahme darstellt und somit artenschutzfachliche Funktionen für verloren gegangene Habitatfunktionen für spezielle Vogelarten vorgezogen ersetzen sollen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme = CEF). Im konkreten Fall zielte die Maßnahme auf Ersatzhabitatfunktionen für die Feldlerche und das Rebhuhn sowie die Grauummer ab. Diese Funktionen werden durch die Bestellung mit PV-Modulen stark beeinträchtigt bis hin zum totalen Funktionsverlust für bspw. die Feldlerche. Diese Funktionen werden in dem Kapitel nicht diskutiert und nicht dargelegt, wo die CEF-Funktion aus dem B-Plan Sportpark Lilienthal an anderer Stelle wieder hergestellt wird. Es sind in Kapitel 4.2.1 bisher noch keine Ersatzflächen für Ersatzhabitate für die Feldlerche oder das Rebhuhn benannt. Solange kein Flächennachweis aufgeführt und gesichert ist, ist der Ausgleich nicht erbracht und das Verfahren nicht zulässig.</p>	<p>Die genaue Vorgehensweise wurde in mehreren Abstimmungsterminen zwischen SGD Süd, der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie den Stadtwerken Neustadt GmbH dahingehend geklärt, dass der B-Plan „Sportpark Lilienthal“ parallel zu diesem B-Planverfahren geändert wird. Dessen Zielsetzung ist, die durch den B-Plan „Sportpark Lilienthal“ im Plangebiet vorhandenen Ausgleichsfläche, aufgrund der Überstellung mit PV-Modulen, erneut zu kompensieren. Der erneute Ausgleich des Schutzgut Bodens erfolgt auf dem Flurstück 7703 und anteilig auf dem Flurstück 7786 auf der Gemarkung Geinsheim. Als Ziel ist hier die Umwandlung von Ackerland in eine Magerweide /-wiese mit extensiver Nutzung formuliert. Für den Ausgleich Feldbrüter erfolgt anteilig auf Flurstück 7693 in der Gewanne „Hinter der Hollerhecke“ (Gemarkung Geinsheim) die Anlage von Lerchenfenstern und eines Blühstreifens.</p> <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung erfolgten noch Abstimmungen mit den betroffenen Behörden, sodass keine konkreten Aussagen zur bestehenden Kompensationsfläche getroffen werden konnten. Dies ist zum Zeitpunkt der formellen Offenlage jedoch hinreichend geklärt. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde ebenfalls entsprechend fortgeschrieben.</p>
<p>B77.3</p>	<p><u>Zu Kapitel 2.4.1</u></p> <p>In 2024 ist der Kiebitz Brutvogel in bis zu 4 Paaren im und neben dem Untersuchungsgebiet, allerdings nicht im Geltungsbereich des B-Plan nachgewiesen worden. Die Art ist dafür bekannt, dass Standortverschiebungen der Brutplätze auftreten können. Der östliche Teil der Teilfläche 8 ist als potenzieller Brutstandort für den Kiebitz anzusehen. Darüber hinaus ist die erhebliche Störung durch die Bautätigkeiten Lärm (Fluchtdistanz) sowie eine mögliche dauerhafte Störung durch Kulisse der PV-Anlage, wofür der Kiebitz nachweislich empfindlich ist und durch Aufgabe des Brutstandortes reagiert. Dieser neue Sachverhalt sollte in einer Ergänzung des FBN und FBAs gesondert betrachtet werden. Nicht zuletzt aufgrund des besonderen des besonderen Gefährdungsstatus Rote Liste 1 RLP.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Die Hinweise zur Kapitel 2.4.1, speziell zum Kiebitz, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die geplante PV-Anlage wird ein Störradius von 100 m angenommen. Innerhalb dieses angenommenen Störradius liegt keiner der festgestellten Brutplätze.</p> <p>Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen vermutlich ca. 4 ha an potenzieller Brutfläche verloren bei einem verbleibenden Flächenpotenzial von ca. 20 ha. Dieser gutachterlichen Einschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass die geplante PV-Anlage für den Kiebitz eine Kulissenwirkung entfaltet, zu der die Art ca. 100 m Abstand (Meidedistanz) halten wird.</p> <p>Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Kiebitzes zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungs-</p>

	<p>Des Weiteren wurde in 2024 der Flußregenpfeifer in mindestens 1 Brutpaar auf den selben Flächen nachgewiesen. Dies ist ebenfalls zu ergänzen und zu betrachten.</p>	<p>zustands (FCS-Maßnahmen) in enger Abstimmung mit GNOR e.V. zur Unterstützung des Kiebitzschutzprojektes erarbeitet. In Abstimmung mit der SGD Süd wurde die Umsetzung der Maßnahme „Aufwertung von Kiebitz Bruthabitat in der Ganerb“ befürwortet.</p> <p>Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zwischen August - Oktober 2026 vorzusehen. Der Bau der geplanten PV-Anlage soll bereits im Frühjahr 2026 beginnen.</p> <p>Der Ansatz, den Ausgleich für den Verlust der potenziellen Brutfläche für den Kiebitz, durch zusätzlichen Flächenankauf wird nicht weiterverfolgt, da keine Flächen akquiriert werden können.</p> <p>Hinsichtlich des Flußregenpfeifers liegt der festgestellte Brutplatz außerhalb der Eingriffsflächen. Relevante Störwirkungen durch die PV-Anlage sind nicht anzunehmen. Ferner steht ein geeignetes Ausweichhabitat südlich am Hörstengraben zur Verfügung.</p>
B77.4	<p><u>Generell zu Kapitel 4.2.1</u></p> <p>Für die Maßnahme K01: Optimierung von Bruthabitaten für Feldbrüter fehlen Flächenangaben, Maßnahmenbeschreibung und Beschreibung wie die Habitatfunktion dauerhaft für die Feldbrüter an anderer Stelle ausgeglichen wird. Somit fehlt der wesentliche Bestandteil, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Solange kein Flächennachweis aufgeführt und gesichert ist, ist der Ausgleich nicht erbracht und das Verfahren nicht zulässig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b></p> <p>Es war zu Beginn bekannt, dass im Geltungsbereich eine Kompensationsfläche aus einem anderen Verfahren (B-Plan „Sportpark Lilienthal“) festgesetzt ist.</p> <p>Zum Zeitpunkt der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung konnte keine konkrete Aussage zum Ausgleich an anderer Stelle getroffen werden. Nach weiterer intensiver Bearbeitung können nun sowohl den Textfestsetzungen zum B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ bzw. den dazugehörigen Fachbeiträgen, als auch den Textfestsetzungen zum B-Plan „Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung“ konkrete Angaben zu Ort und Umfang der Kompensationsmaßnahmen entnommen werden.</p> <p>Die Baugrenzen werden derart angepasst, dass künftig noch ca. 2,1 ha der Ausgleichsfläche aus dem Verfahren „Sportpark-Lilienthal“ nicht überplant im Geltungsbereich des B-Plans „PV-Benzenloch“ verbleiben. Um den erforderlichen Ausgleich bilanziell nachweisen zu können, werden zusätzliche externe Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden sowie für Feldbrüter festgesetzt.</p>

		<p>Der erneute Ausgleich des Schutzgut Bodens erfolgt auf dem Flurstück 7703 und anteilig auf dem Flurstück 7786 auf der Gemarkung Geinsheim. Als Ziel ist hier die Umwandlung von Ackerland in eine Magerweide /-wiese mit extensiver Nutzung formuliert. Für den Ausgleich Feldbrüter erfolgt anteilig für beide B-Pläne auf Flurstück 7693 in der Gewanne „Hinter der Hollerhecke“ (Gemarkung Geinsheim) die Anlage von Lerchenfenstern und eines Blühstreifens. Die konkrete Maßnahmenbeschreibung kann dem Fachbeitrag Naturschutz (IUS 2025) entnommen werden.</p>
--	--	--

C | NACHBARGEMEINDEN

C02 Verbandsgemeinde Deidesheim		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C1.1	[...] wir bedanken uns für die Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf. Nach Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 23.04.2024 vorgelegten Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes geltend gemacht.	<b>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</b> Es bestehen keine Bedenken.